

1970	Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1970	Nr. 21
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 70	Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein .....	245
6. 3. 70	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....	246
	Bundesgesetzbl. III 611-1-1	
6. 3. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel .....	249
9. 3. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 .....	250
9. 3. 70	Dreizehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	251
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	251
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	252

### Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein

Vom 4. März 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif- Nummer	Erzeugnisse
22.04	Traubenmost
aus 22.05	Wein aus frischen Weintrauben

#### § 2

(1) Die Mindestanbaufläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird auf 100 Hektar Rebfläche festgesetzt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Erzeugergemeinschaften, die aus den von ihren Mitgliedern geernteten Trauben verbrauchsfertigen Wein nicht herstellen, die Mindestanbaufläche bis auf 30 Hektar Rebfläche herabsetzen.

#### § 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über Traubenmost auf jährlich 20 000 Liter;
2. für einen Liefervertrag über Wein auf jährlich 20 000 Liter.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf fünf Jahre festgesetzt.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 6. März 1970

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 262, 606) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Worte „§ 52 Abs. 9 Ziff. 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 1“ und
- bb) die Worte „§ 52 Abs. 8“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 13“
- ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Worte „§ 52 Abs. 9 Ziff. 2“ durch die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 2“ und
- bb) die Worte „§ 52 Abs. 8“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 13“
- ersetzt.

2. In § 30 werden

- a) die Worte „§ 52 Abs. 9 Ziff. 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 1“ und
- b) die Worte „§ 52 Abs. 8“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 13“
- ersetzt.

3. In § 31 Abs. 1 werden

- a) die Worte „§ 52 Abs. 9 Ziff. 2“ durch die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 2“ und
- b) die Worte „§ 52 Abs. 8“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 13“
- ersetzt.

4. In § 44 werden die Worte „§ 52 Abs. 7 Ziff. 1 und 2“ durch die Worte „§ 52 Abs. 12 Ziff. 1 und 2“ ersetzt.

5. In § 45 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „eine mit ihm zusammen veranlagte Person“ durch die Worte „sein mit ihm zusammen veranlagter Ehegatte“ ersetzt.

6. Hinter § 51 wird der folgende § 52 eingefügt:

„§ 52

Erhöhte Absetzungen nach § 7b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten; deren Gewinn nach Durchschnittsätzen ermittelt wird

Die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Gewinns nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach

Durchschnittsätzen (GDL) zulässig. Der Absetzungsbeitrag ist in voller Höhe vom Durchschnittsatzgewinn abzuziehen, auch wenn dadurch ein Verlust entsteht.“

7. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Steuererklärung über das im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogene Einkommen“ durch die Worte „Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)“ ersetzt.
- b) In Ziffer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden hinter den Worten „nach § 26a des Gesetzes“ die Worte „oder die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach § 26c des Gesetzes“ eingefügt.

8. Hinter § 57a wird der folgende neue § 57b eingefügt:

„§ 57b

Steuerklärungspflicht im Fall der besonderen Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach § 26c des Gesetzes

Sind Ehegatten, die im Veranlagungszeitraum geheiratet haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung abzugeben, wenn beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c des Gesetzes) wählen.“

9. § 62c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes)“ durch die Worte „Im Fall der getrennten Veranlagung und der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26a, 26c des Gesetzes)“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Übersteigen bei dem getrennt veranlagten Ehegatten“ durch die Worte „Übersteigen bei dem nach § 26a des Gesetzes getrennt oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagten Ehegatten“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Hierbei ist“ durch die Worte „Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „getrennt veranlagt worden sind“ durch die Worte „nach § 26a des Gesetzes getrennt oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind“ ersetzt.

10. § 62d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zusammen veranlagt worden sind“ durch die Worte „nach § 26b des Gesetzes zusammen oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „getrennt veranlagt worden sind“ durch die Worte „nach § 26a des Gesetzes getrennt oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind“ ersetzt.
11. In § 64 Satz 1 erhält die Kopfspalte 3 der Übersicht die folgende Fassung:  
„und zu den
1. Ehegatten, die nach § 26 a oder § 26 b des Gesetzes veranlagt werden, oder
  2. Ehegatten, die nach § 26 c des Gesetzes veranlagt werden und auf die nach Absatz 2 dieser Vorschrift § 32 a Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden ist, oder
  3. verwitweten Personen, auf die § 32 a Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, oder
  4. Personen, auf die § 32 a Abs. 4 des Gesetzes anzuwenden ist, oder
  5. Personen, die den Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes erhalten, gehören,“.
12. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 letzter Satz werden hinter dem Wort „erhalten“ die Worte „außer im Fall des § 26 c des Gesetzes“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „des § 26 Abs. 1“ durch die Worte „der §§ 26 a und 26 b“ ersetzt.
13. In § 70 werden die Worte „Ziff. 1 bis 5“ durch die Worte „Ziff. 1 bis 7“ ersetzt.
14. In § 71 werden
- a) in der Überschrift die Worte „Ziff. 5 und 6“ durch die Worte „Ziff. 7 und 8“,
  - b) in Absatz 1 die Worte „Ziff. 5“ durch die Worte „Ziff. 7“ und
  - c) in Absatz 2 die Worte „Ziff. 6“ durch die Worte „Ziff. 8“
- ersetzt.
15. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1592)“ die Worte „, geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211)“ eingefügt.
16. In § 79 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird die Jahreszahl „1970“ jeweils durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
17. In § 80 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.
18. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Ziff. 2 und Absatz 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „1968“ und in Absatz 4 Ziff. 1 die Jahreszahl „1970“ jeweils durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird gestrichen.
19. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung
    1. bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder
    2. Schornsteine errichtet oder aufgestockt oder
    3. Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen

werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.“

  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
20. In § 82 a Abs. 4 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
21. § 82 d wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - c) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
22. In § 82 e Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
23. § 82 f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.“

24. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 56 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, des § 57 b, der §§ 62 c und 62 d hinsichtlich der die besondere Veranlagung nach § 26 c des Gesetzes betreffenden Vorschriften, des § 64 Satz 1 Kopfspalte 3 der Übersicht, des § 65 Abs. 4 letzter Satz hinsichtlich der Worte „außer im Fall des § 26 c des Gesetzes“ und des § 70 hinsichtlich des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(3) § 73 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 245) ist insoweit weiter anzuwenden, als Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) noch nicht in Kraft getreten sind.

(4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie des § 82 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 und 2 und Abs. 5 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964

angeschafft oder hergestellt worden sind; die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Ziff. 3 ist erstmals für Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 fertiggestellt werden.

(5) Die Vorschrift des § 82 a ist erstmals auf Herstellungskosten für Warmwasseranlagen und für die in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(6) Die Vorschrift des § 82 d Abs. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(7) Die Vorschriften des § 82 f Abs. 3 und 6 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht beziehungsweise von sechs Jahren erstmals auf Schiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden.

(8) In Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) gelten die Ziffer 3 hinsichtlich des Wortes „Speckstein“, die Ziffer 9 hinsichtlich des Wortes „Silber“, die Ziffer 13 hinsichtlich des Wortes „Elementarschwefel“ und die Ziffer 16 hinsichtlich des Wortes „Kraftliner“ erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1969 enden.“

25. Die Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) wird wie folgt geändert:

a) Der Ziffer 3 wird das Wort „Speckstein“ angefügt.

b) In der Ziffer 9 wird vor dem Wort „Platin“ das Wort „Silber,“ eingefügt.

c) Der Ziffer 13 wird das Wort „Elementarschwefel“ angefügt.

d) Der Ziffer 16 wird das Wort „Kraftliner“ angefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr  
auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel**

**Vom 6. März 1970**

Auf Grund des § 28 Abs. 2a Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel vom 6. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), geändert durch die Änderungsverordnung

vom 3. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 903), wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. ex 23.03 Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Baggasse und Abfälle von der Zuckergewinnung“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966**

**Vom 9. März 1970**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1333, 1538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 111, 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Nr. 3 erhält der Eingangssatz bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
„Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Stoffe geladen haben, müssen führen.“
2. In § 74 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfanggeräte wie Reusen, die außerhalb des Fahrwassers oder so tief im Fahrwasser liegen, daß sie die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.“
3. In § 103 Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Tankschiffe, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 im Sinne der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen — Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) — befördern und solche, deren Tanks nach dem Löschen frei von gefährlichen Gasen sind.“

4. § 1 -WK- Buchstabe g erhält folgende Fassung:  
„g) der Küstenkanal mit der Hunte vom Unterhaupt der Oldenburger Schleuse bis 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg,“.
5. § 2 -WK- Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Schiebe- und Ziehboote nicht ohne Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde verwendet werden,“.
6. § 19 -WK- Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Auf dem Wesel-Datteln-Kanal von km 0,0 (Abzweigung vom Rhein) bis km 1,72 (Schleuse Friedrichsfeld), auf dem Dortmund-Ems-Kanal von km 212,66 (Schleuse Herbrum) bis km 225,82 (Papenburg) und auf der Hunte vom Unterhaupt der Oldenburger Schleuse bis 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg ist die Fahrt während der Nacht ohne besondere Erlaubnis gestattet.“
7. § 14 -El- Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. In der Anlage 4 werden in der Spalte „Beschreibung der Zeichen und Lichter“ im Text zu den Bildern 36, 42 und 43 jeweils die Worte „und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 9. März 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Dreizehnte Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 9. März 1970**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 9. März 1970 auf siebeneinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 9. März 1970

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Maassen

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 2. 70 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsvorordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	45	6. 3. 70	2. 4. 70
27. 2. 70 Verordnung Nr. 6/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	46	7. 3. 70	10. 3. 70
3. 3. 70 Verordnung PR Nr. 2/70 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 48/51 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl)	47	10. 3. 70	1. 4. 70
16. 2. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt auf der Unterelbe über die Schallsignale im Verkehr mit Schleppern	47	10. 3. 70	1. 4. 70

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 358/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 70	L 47/1
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 359/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 70	L 47/3
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 360/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 2. 70	L 47/5
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 361/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 2. 70	L 47/6
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 362/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 2. 70	L 47/8
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 363/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 2. 70	L 47/10
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 364/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	28. 2. 70	L 47/12
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 365/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reis-verarbeitungserzeugnissen	28. 2. 70	L 47/19
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 366/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 70	L 47/25
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 367/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reis-verarbeitungserzeugnissen	28. 2. 70	L 47/27
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 368/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	28. 2. 70	L 47/34
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 369/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	28. 2. 70	L 47/36
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 370/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 2. 70	L 47/38
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 371/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	28. 2. 70	L 47/41
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 372/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	28. 2. 70	L 47/43
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 373/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 2. 70	L 47/45
27. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 374/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 2. 70	L 47/46

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**